

genes Dorf beigeleget und ihm diejenige Besoldung und Emolumenten gereicht werden, welche im Kontributions-Etat für die so genannte Bauer-Richter, deren Amt ehemals nur allein in denen hierin vorgeschriebenen Berrichtungen eines Vorstehers bestanden, ausgesetzt sind.

Solche Vorsteher sollen von denen Gemeinden in Vorschlag gebracht, und von denen vorgeschlagenen Leuten, massen denn jederzeit drey vorgeschlagen werden sollen, einer genommen und durch die Krieges- und Domainen-Kammer bestätigt, er jedoch am Amte auf diese Dorf-Ordnung verpflichtet werden. Von diesem Vorsteher-Amt soll sich ohne ganz erhebliche Ursache Niemand frey zu machen suchen, sondern ein jeder solches anzunehmen und zwey Jahre lang wahr zu nehmen schuldig sein. Wollte er solches nicht länger führen, muß er es der auf der Bauerstette versammelten Gemeinde anzeigen, damit sie sodann am Amte drei andere in Vorschlag bringen könne. Würde aber eine Bauerschaft über ihren Vorsteher sich zu beschweren gegründete Ursache haben, muß sie solches dem Amte, und allenfalls dem Departements-Rath bei seiner Berrichtung anzeigen, damit derjenige Vorsteher, welcher seinen Pflichten kein Genüge gethan, sofort entlassen, und ein anderer angenommen werden könne. Weil aber seine Berrichtungen mit der Besoldung keine völlige Proportion haben, so soll er über das, von gemeinen Bauerweckey, dem Vorspann, der Wege-Besserung und dergleichen Lasten befreiet bleiben.

§. 65.

Ein jeder Unterthan soll diese Dorf-Ordnung haben.

Damit aber auch ein jeder Unterthan nicht allein dasjenige, was in dieser Dorf-Ordnung enthalten, wissen, sondern auch derselben nachleben möge, so soll ein jeder Unterthan diese gedruckte Ordnung in seinem Hause haben, und schuldig sein, solche wenigstens alle halbe Jahre seinem versammelten Hausgesinde vorzulesen, und sich derselben Inhalt gehörig bekannt zu machen.

Wey: höchst gedachte Seine Königliche Majestät aber befehlen Dero Minden-Drvensberg-Tecklenburg- und Lingenischen Krieges- und Domainen-Kammer, denen Landrathen, Beamten und übrigen Gerichts-Obriegkeiten, des platten Landes, in Gnaden und alles Ernstes, darüber steif, fest und unverbrüchlich zu halten, darnach ohnfehlbar zu verfahren und dahin zu sehen, daß ein jeder derselben nachkomme.

Zu dem Ende sollen die Beamten die sämtlichen Bauerschaften jährlich wenigstens einmal bereisen, und die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Umstände aufs genaueste examiniren und untersuchen, ein ordentliches Berrichtungs-Protokoll darüber abhalten, und solches an die Krieges- und Domainen-Kammer einsenden.

Zu Urkund dessen alles, haben Seine Königliche Majestät, Unser allernädigster Herr, diese Dorf-Ordnung höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Inseigel bedrucken lassen. Signatum Berlin den 7. Februar 1755.

(gez.) Friederich.

Nr. 9.

Reglement wegen des Dienst- Wesens in der Graffschaft Lingen, vom 15. April 1756.

Demnach Er. Königlichen Majestät in Preussen etc. Unserm allernädigsten Herrn, allernunterthänigst vorgetragen worden, welcher Gestalt in der Graffschaft Lingen bishero bei Leistung der Dienste keine rechte Ordnung beobachtet worden, Allerhöchstdieselbe dahero nöthig erachtet haben, durch ein besonderes Reglement darunter Ziel und Maaße zu setzen, als verordnen Sie hiermit und wollen:

§. 1.

Daß, wenn zu Reparation der Herrschaftlichen Amts-Vorwercks-Mühlen, Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser und anderer Gebäude, ingleichen der Brücken, Räumung derer Gräben bei denen Vorwerckern, Anlegung neuer Eischen-Buch- und Kiechen-Kämpfe, Burgvest- oder ordinaire oder extraordinaire Dienste erforderlich sein sollten, desfalls von denen Beamten an die Krieges- und Domainen-Kammer berichtet, und darüber Berhaltungs-Maaße eingeholet, und wenn diese ertheilt worden, dabei unter sämtlichen Unterthanen eine besondere Gleichheit beobachtet, niemand damit verschonet und übersehen, andere hingegen heran gezogen; des Endes die Bestellung der Unterthanen von den Beamten nicht allein verrichtet, sondern auch von denselben eine accurate Annotation, wer den Dienst, wann und zu welchem Behufe geleistet habe, gehalten und dabei Pflichtmäßig und ganz genau dahin gesehen werden solle, daß ein jeder Unterthan dem andern gleich diene, und niemand vor dem andern beschwert, noch die accordirten Burgvest- oder andern Dienste zu etwas andern, als dem verordneten Behufe gebraucht werden; wobei zugleich in Ansehung der Burgvest- und übrigen Dienste vest gesetzt wird, daß, auffer in höchsten Nothfällen, die Unterthanen in der Acker-, Saats- und Aerabte-Zeit gänzlich damit verschonet werden sollen und müssen. Auch wenn die Gräben-Bewrechtigungen und Schlichte bei den Königlichen Vorwerckern einmal in tüchtigen Stand durch Burgveste gebracht, so muß deren Unterhaltung durch die ordinairen Dienste geschehen, und müssen Pächtere nicht alles denen Unterthanen lediglich auf den Hals schieben, sondern durch ihr Gesinde auch selbst verrichten lassen, was ihnen nur möglich fällt; welches ihnen sonderlich obliegt, wenn die Gräben um die Wiesen durch ihr Vieh nieder getreten worden, welches sie in denselben weiden lassen. Wenn also, wie oben erwähnt, die Gräben-Bewrechtigungen und Schlichte durch Burgveste überhaupt in tüchtigen Stand gebracht und ausgeräumt worden, jährlich aber eine Reparation an denselben vorfällt, so dem Pächter, durch sein Gesinde verrichten zu lassen, zu schwer fällt, mithin durch ordinaire Dienste geschehen muß, so sollen solche auf geschehene Anzeige aus dem bei der Land-Menthey ausgelegten Fond die Bezahlung des gewöhnlichen Dienst-Geldes erhalten.

§. 2.

Wenn die Unterthanen zu dergleichen Burgvest- und extraordinairten Diensten bestellt werden, sind sie Inhabts des Edicts vom 27. Martii 1731. schuldig, in solcher Frühe zur Arbeit zu erscheinen und des Abends mit dem Dienen aufzuhören, als wenn sie den ordentlichen Herrn-Dienst auf Vorwerks-Gründen verrichten und wie unten vest gesetzt ist. Würden sie ausbleiben, sollen andere Fuhren- und Hand-Dienster in ihre Stelle genommen und von ihnen bezahlt, und sie gleich denen, so binnen der Zeit ihrer Gegenwart nicht arbeiten wollen, mit dem Dienst-Pfahle auf Vier Stunden bestrafet, die aber so nachwilliger Weise zu spät kommen, des folgenden Tages das Veräumte nachzuholen und nachzuarbeiten angehalten werden.

§. 3.

Damit sich auch die Gespanne nicht multipliciren, sondern die Reih langamer umkomme, und der Unterthan, bei einem jeden Pferde einen besondern Dienstboten zu senden, entübrigt bleibe, sollen diejenigen, so vier und mehrere Pferde halten, oder welche ein voll Erbe haben, jeder einen mit 4 Pferden bespannten Wagen verschaffen, diejenigen aber, so 2 oder 3 Pferde halten, als die halb Erbe oder halb Meyer, zwei und zwei zusammen spannen.

§. 4.

Bei dergleichen extraordinairten Diensten, als §. 1. bemerkt, sollen diejenigen Unterthanen, so mit dem Spanne zu dienen schuldig, nehmlich die Voll- und Halb-Meyer oder Erben, auch nur zum Spanne bestellt, die geringern Unterthanen aber zum Hand-Dienste gebraucht werden.

§. 5.

Die Viertel-Meyer oder Erben aber so wohl, als die vollen Rötter und Fuß-Dienster, sollen bei dergleichen Vorfällen zwei Tage dienen, wenn die halben Fuß-Dienster und Rötter, auch Brückfeger und die Neubauer nach abgelassenen Frei-Jahren einen Tag zu dergleichen Arbeit gezogen worden.

§. 6.

Die Kammer-Freien in der Grafschaft Singen, bleiben von dergleichen Burgvesten so lange befreit, als sie die Last in Bewahrung der Gefangenen annoch tragen, und darunter keine andere Verfügungen getroffen worden; bei dem Bau gemeiner Brücken, Kirchen-Pfarr- und Schulhäuser aber sind sie die erforderlichen Dienste mit zu leisten verbunden.

§. 7.

Alle Neubauer, so aus fremden Länden hereinziehen, sollen eine sechsjährige Freiheit von allen ordent- und außerordentlichen Diensten genießen. Einheimische Unterthanen, so im Lande geboren und sich darin aufbauen, sollen sich einer vierjährigen Freiheit von denen Diensten zu erfreuen haben.

§. 8.

Bei denen Wegebetterungen, ingleichen bei Räumung gemeiner Ba-

chen, denen Wolfs-Jagden, Sand-Dämpfungen, Anlegung gemeiner Eichen-Buch- und Kien-Kämpfe müssen alle Unterthanen mit der Hand dienen, wenn sie auch gleich nur mit dem Spanne zu dienen und mit denen dazu dienlichen Geräthschaften zu erscheinen schuldig. Es sollen auch die Freien sich davon nicht eximiren und einer so lange und so viel dienen als der andere; da sie denn allerseits gleichen Vortheil und Nutzen haben. Die Huerleute wollen jedoch Sr. Königliche Majestät aus Bewegenden Ursachen davon befreit wissen, dergestalt, daß sie bei Wegebetterungen, Räumung gemeiner Gräben und Bächen, denen Wolfs-Jagden, Sand-Dämpfungen und Anlegung neuer Eichen-Buch- und Kien-Kämpfe und sonstiger Arbeit in denen Forsten nicht beschweret werden sollen.

§. 9.

Wegen der Wegebetterung bleibet es bei der von der Mindenschen Krieges- und Domainen-Kammer unterm 12. Jun. a. p. gemachten Einrichtung und Repartition, vermöge welcher ein jedes Kirchspiel die demselben nächst gelegene Dämme und Wege in gehörigen Stand setzen und erhalten, der Beamte des Orts aber darauf achten soll, daß ein jedes Kirchspiel zur bequemen Jahreszeit, als im Frühlinge und Herbst, zwischen der Saat- und Erndte-Zeit die Gräben aufräume, die Niedrigung erhöhe, den Abfluß des Wassers befördere, den daher entstehenden wehenden Sand dämpfe, den Damm befestige und planire, und solcher allenthalfs mit schweren hölzernen oder steinernen Walzen gewalzet und hienächst, dafern es noch nicht geschehen, mit Eichen, Büchen, Pappeln, Weiden, Maulbeerbäumen, nach Beschaffenheit des Terrains, entweder im Frühjahre oder Herbst, bepflanzt werde; des Endes der Beamte die gemeinen Dämme und Wege fleißig bereisere, und wenn sich etwa ein unvermutheter merklicher Schade ereignet, dessen Herstellung unverzüglich besorgen muß. Wer zu dieser Arbeit bestellt worden und ausbleibet, oder seine Arbeit nicht thut wie er muß, soll das erstemahl mit 6 gGr., das zweite mahl mit 12 gGr. und das dritte mahl mit Gefängniße bestrafft werden.

§. 10.

Bei denen Pflanzungen sollen auf Erfordern der Beamten, die Unterförster bei 4 Mthl. Strafe mit erscheinen, und denen Unterthanen nicht nur die nöthigen Pflanzen ohne das geringste Douceur verabfolgen lassen, sondern auch die gehörige Anweisung im Pflanzen geben; die Beamten aber, welchergestalt die Wegebetterung geschehen, alle halbe Jahre bei Strafe von 5 Mthl. ungefordert der Krieges- und Domainen-Kammer berichten.

§. 11.

Den Vorkpaun betreffend, welchen die Unterthanen zu leisten schuldig, wenn Sr. Königlichen Majestät Bediente reisen, solchen sollen einzig und allein die Spanndienstpflichtige nach der Reihe und Tour, so wie solche sie trifft, verrichten, jedoch nur alsdann, wenn Sr. Königlichen Majestät, Unfers allergnädigsten Herrn Allerhöchsth eigenhändiger Paß, oder in Ansehung der im Lande befindlichen Bedienten ein Paß von der Krieges- und Domainen-Kammer producirt wird. Mehrere Pferde aber, als im Paße enthalten, sind sie vorzuspannen nicht allein

nicht schuldig, sondern es wird ihnen auch bei harter Bindung verboten. Und wie bereits mehremahlen verordnet worden, daß kein Unterthan weniger als zwei Pferde zum Vorspanne liefern, und des Orts Beamter desfalls eine Rolle machen, und wegen des geleisteten Vorspannes ein genaues Verzeichniß halten, mithin dahin sehen soll, daß niemand öfter, wie sein Nachbar, zum Vorspann bestellt werde; so hat es dabei sein Bewenden, gestaltet denn auch eben daher niemand ohne Vorwissen des Beamten Vorspann zu nehmen oder zu bestellen sich unterfangen soll.

§. 12.

Außer Landes sind die Unterthanen weiter nicht, als auf die nächste Station, Vorspann zu leisten verbunden, *Se. Königl. Majestät* wollen sie auch damit durchaus nicht beschweret wissen, sondern verordnen hiermit, daß, wenn Allerhöchst Dieselben in ihren Pässen ausdrücklich befohlen, daß die Provinz diese oder jene Person durch fremde Lande nach der nächst belegenen Königlichen Provinz mit denen benöthigten Vorspannpferden fortzuschaffen solle, alsdann in fremden Territoris die Pferde gemiethet, und das Fuhrlohn aus der Landes-Kasse bezahlet, und solchergestalt diese extraordinairere Last mit gleichen Schultern getragen werden solle. Sollten sich aber dieserhalb Schwierigkeiten ereignen, und die Vorspanne aus der Graffschaft zu nehmen nöthig sein, wollen *Se. Königliche Majestät* entweder Selbst oder durch *Der* nachgesetzte Kammer darunter verordnen.

§. 13.

Bei vorfallenden Marches, sowohl Königlicher, als fremder Troupes, und überhaupt bei Kriegs-Unruhen, Bestungs-Bauten und dergleichen Vorfällen, müssen alle Unterthanen, sie mögen Spann-Dienstpflichtige sein, oder nicht, wenn sie nur Pferde halten, solche mit anspannen, und in solchen Fällen, wenn ein Vollerbe zwei Pferde hergeben muß, ein Halberbe ein Pferd und zwei Fuß-Dienster gleichfalls ein Pferd herzugeben schuldig sind. Seine Königliche Majestät behalten sich auch bevor, in solchen Vorfällen zu verordnen, wohin und wie weit die Unterthanen fahren sollen, darunter die Unterthanen sich schlechterdinge nach der Bestellung richten müssen.

§. 14.

Sollten *Se. Königl. Majestät*, Unser allergnädigster Herr, in Allerhöchster Person durch diese Graffschaft reisen, wollen Sie es auf gleichen Fuß gehalten haben, und soll sich niemand bei Gefängniß-Strafe unterstehen, auf gefehlene Bestellung mit seinen Pferden auszubleiben, sondern sich an den Orten, wo er bestellt wird, es sei binnen oder außerhalb Landes, gebührend und zu rechter Zeit einfinden. Und wie *Se. Königl. Majestät* alles dieses, was jeso wegen der außerordentlichen Dienste und Fuhrn vest gesetzt worden, auf das genaueste beobachtet wissen wollen; So lassen Sie es auch:

§. 15.

Bei der bisherigen Verfassung wegen der Spann- und Hand-Dienste, nach welcher die Boll-Meyer oder Erbe verpflichtet, alle Wochen einen

Dienst mit vier, oder zwei Dienste mit zwei Pferden zu praestiren, die halben Erbe solches zur Halbschied, und die übrigen Dienstpflichtigen, so insgemein Fuß-Dienster genennt werden, wenn es ganze Fuß-Dienster-Wohnungen, die Woche zwei, wenn es aber halbe Fuß-Dienster sind, die Woche einen Hand-Dienst zu leisten, dahero auch, nach Introduction des sogenannten Dienst-Geldes, alle, so solches erlegen, ohne Ansehen, in gleicher Qualität die Dienste zu verrichten schuldig.

§. 16.

Diejenigen, so mit dem Spanne zu dienen schuldig, zu keinem Leib- oder Hand-Dienst, dahingegen auch kein Fußdienster zu Spann-Diensten, noch zu anderm Behuf als zu Cultivirung der zu Königlichen Vorwerkern gehörigen Gründe und Domainen-Stücke bei denen Königlichen Zehnten, zu Verfahrung des Mühlen- und Pachtloons, zu Insfahrung der Feuerung für die Beamten bestellt und gebraucht werden sollen.

§. 17.

Die Dienstpflichtigen sollen nach dem Verlangen der Beamten von Maria Verkündigung an, bis Michaelis, 12 Stunden, und von Michaelis bis Maria Verkündigung 8 Stunden dienen, ihnen jedoch bei 12 Stunden 2, und bei 8 Stunden 1 Ruhe- und Mittags-Stunde gelassen werden.

§. 18.

Die Spann-Dienstpflichtigen müssen mit eben solchen Eggen, Pflügen und Wagen im Dienste erscheinen, als sie selbst zu Bestellung ihres eignen Ackers gebrauchen.

§. 19.

Der Dienstpflichtige, welcher zum Dienste zu spät kömmt, muß nach dienen, und wenn er gar vom Dienste ausbleibt, den schuldigen Dienst nachhero verrichten, und anserdem bei der Brüchten-Abhandlung angezeigt, und soll sodann der Fuß-Dienster mit 15 Stüber oder 9 Ggr. und der Spann-Dienstpflichtiger mit 30 Stüber oder 18 Ggr. bestraft und angehalten werden, für die anderweite Bestellung dem Dienst-Bader 12 Ggr. zu bezahlen.

§. 20.

Wenn unthätige Leute zum Dienste bestellt werden, oder die Unterthanen zum Dienste zu spät kommen, soll zwar der Colonus zum erstenmale nicht zum Bruch angegeben werden, sondern, wie oben erwähnt, nachdienen; kömmt es aber öfters, daß er zu spät erscheint, alsdann soll er auf gleiche Art, wie im §pho 19. determiniret worden, bestraft werden.

§. 21.

Würde aber jemand sich unterstehen, nicht die obbemelbete Stunden-Zahl zu dienen, eigenmächtiger Weise frühzeitiger aus dem Dienste gehen, oder die ihm aufgetragene Arbeit nicht recht, sondern nach eigenem Gutdünken verrichten und nach seinem Kopfe liederlich pflügen oder eggen, soll er sofort mit 24stündiger Gefängniß zum Gehorsame gebracht werden.

§. 22.

Die Dienstpflchtigen in den Vogteyen, Eingen, Sawinkel und Lenggerich, sollen die Dienste bei dem Vorwerke Drogbeeren und Lingerzehten, die in denen Vogteyen Waccum, Wramsche und Thüne, besonders dem Dorf- und denen Bauerschaften Thüne, Eoo und Wenslage aber bei dem Vorwerke Brockhausen, bei denen Vorwerkern Dufferdick und Langenhoff die Unterthanen aus denen Kirchspielen, Recke und Mettingen, bei dem Vorwerke Wondahl aber die aus denen Vogteyen Zebenbüren und Brochtenbeck, die Bestellung und Arbeit verrichten. Weil aber alle Vorwerke bis auf den Brogbeeren in Erben-Zins ohne einige Dienste untergebracht worden, und die dazu dienstpflchtige Unterthanen gegen derer Befreiung sich zu einem jährlichen festgesetzten Quanto und Surrogato freiwillig verstanden; so cessiren auch alle Durgveste und ordinairen Dienste bei denselben.

§. 23.

Weil aber mehrere Dienste, als Pächter gebrauchen können, vorhanden, so sollen diese in Bestellung und Gebrauche der Dienste eine pflichtmäßige unparteyische Gleichheit halten, und in denen Dienstleistungen keinen vor dem andern bedrücken, sondern nach der ordentlichen Kunde dergestalt bestellen lassen, daß ein Dienstpflchtiger, der 18 Fl. 12 Stüb. Dienstgeld entrichten muß, à proportion öfterer in natura zu dienen angehalten werde, als derjenige, welcher nur 15 Fl. 12 Stüb. giebt; auf welchen Fuß es auch in Ansehung der halben Erben zu halten, und muß ein voller Fuß-Dienster zweimahl dienen, wenn der halbe Fuß-Dienster einmahl zum Dienste bestellet wird.

§. 24.

Das Mühlen- und Pachtorn sind die dienstpflchtigen Unterthanen zu verfahren schuldig. Sie sollen aber solches weiter als 7 Meilen, und täglich im Sommer 8 Stunden und im Winter 6 Stunden, zu fahren, nicht angehalten werden. Die Beamten und Pächter hingegen sollen ihnen das festgesetzte Dienstgeld und außerdem das Stalgeld, so die Dienstpflchtigen in denen Herbergen bezahlen müssen, weniger nicht, wenn der Dienstpflchtige, seiner Schuldigkeit gemäß, die Sacke liefert, und Tages zuvor einfactet, eines halben Tages Dienstgeld richtig und ohne Abzug vergüten. Dieselben müssen die Unterthanen auch zu dergleichen Diensten in der hillen Acker- und Saat-Bestellung, auch Erndte-Zeit nicht gebrauchen, und übrigens nach aller Möglichkeit den guten Weg observiren.

§. 25.

- a) Beamte sollen aber bei Vermeidung der empfindlichsten Ahndung die Dienste zu keinen andern Dingen, als wovon §. 16. Erwähnung geschähen, gebrauchen;
- b) so bald ein Unterthan gedient hat, ihm darüber ein gedrucktes Dienst-Zeichen geben;
- c) mit ihm darüber alle halbe Jahre richtig abrechnen, und gegen Zurücknehmung der ausgegebenen Zeichen für einen Spanndienst 6 Stüver,

und für einen Hand-Dienst 10 Doit vergüten, und ihm solches an seinem Dienst-Gelde abschreiben;

d) und damit die Kriege- und Domainen-Kammer überzeugt sei, daß Beamte darunter nicht nach Gunst- und Nebenabsichten verfahren, mithin einige Unterthanen mit den schuldigen Diensten verschonen, andere hingegen desto öfterer bestellen und heranziehen, ihnen auch die geleisteten Dienste richtig vergüten: So sollen sie die mit denen Dienstpflchtigen gehaltenen Abrechnungen dergestalt in Tabellen bringen, daß daraus deutlich ersehen werden können:

- 1) die Rahmen der sämtlichen Dienstpflchtigen,
- 2) die Tage, welche ein jeder jährlich entweder mit dem vollen oder halben Spanne, oder auch mit der Hand zu dienen schuldig,
- 3) die Tage, welche er in dem abgewichenen halben Jahre wirklich gedient, und wofür er das Dienstgeld vergütet erhalten hat, und
- 4) wie viel Dienstgeld er amoch zu bezahlen schuldig verblieben.

Solche Tabellen sollen die Beamten bei nahmhafter Strafe alle halbe Jahre der Kriege- und Domainen-Kammer einschicken, welche hiermit befehligt wird, selbige denen Departements-Räthen zuzustellen, und durch vorzunehmende Proben untersuchen zu lassen, ob solche Nachrichten zuverlässig sei, und mit denen Quitungsbüchern der Beamten übereinstimme. Wie nun mehr Höchstgedachte Sr. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, dieses alles auf das genaueste beobachtet wissen wollen, also lassen Sie auch Dero Kriege- und Domainen-Kammer, dem Deputato perpetuo Camerae und sämtlichen Beamten und Unterthanen alles Ernstes hiermit befehlen, sich nicht nur darnach eigentlich zu achten, sondern auch darüber mit Nachdruck zu halten; weß Endes dieses Reglement abgedruckt, an allen öffentlichen Orten in der Grafschaft Eingen affigirt, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Signatum, Berlin den 15. April 1756.

(L. S.)

Friedrich.

Nr. 10.

Tecklenburg-Lingensche Regierungs-Instruction,
vom 18. Januar 1766.

Wir Friedrich, König u. Fügen hiermit münzlich zu wissen: Nachdem Wir gnädigst gut gefunden haben, mittelst des von Uns unterm 27ten December a. p. Allerhöchst vollzogenen Plans, das bisherige Land-Gericht zu Tecklenburg mit der Lingenschen Regierung zu combiniren; so haben Wir für diese combinirte Regierung Unserer beyden Grafschaften Tecklenburg und Eingen, folgende Instruction entwerfen, und zu jedermanns Achtung, durch den Druck bekannt machen lassen.

Westphälisches Prov.-Recht II.

13